

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: AZO § 12; BGB §§ 134, 297, 323, 324, 615;
 BetrVG 1972 § 87 Abs. 1 Nr. 2

- Leitsätze: 1. Wird ein zur Rufbereitschaft eingeteilter Betriebsschlosser in der Nacht von 23 bis 8 Uhr zu Reparaturarbeiten herangezogen und muß wegen der zwingend vorgeschriebenen mindestens elfstündigen Ruhezeit deshalb für ihn am folgenden Tag die regelmäßige Tagesschicht ausfallen, so kann er für die ausgefallenen Stunden der Tagesschicht keine Bezahlung verlangen, wenn nicht kollektivvertraglich oder einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist. Voraussetzung ist allerdings, daß der Arbeitgeber den Schlosser in der fraglichen Woche entsprechend der vertraglichen Arbeitszeit beschäftigt oder jedenfalls vergütet hat.
2. Für Leitsatz 1) kommt es nur darauf an, ob der Arbeitnehmer tatsächlich Rufbereitschaft und Nachtarbeit geleistet hat. Ein Lohnanspruch für die ausgefallenen Arbeitsstunden ist nicht deshalb begründet, weil der Arbeitgeber bei der Einteilung der Rufbereitschaft das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats verletzt hat.

Aktenzeichen: 5 AZR 264/75

Urteil des BAG vom 5. Juli 1976

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 264/75

11 Sa 639/74 Düsseldorf

Urteilstenor
zugestellt am
5. Juli 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

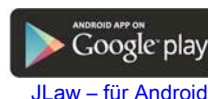
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 30. Juni 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Schleinkofer und Dr. Schönherr für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 29. Oktober 1974 - 11 Sa 639/74 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 13. Februar 1974 - 6 Ca 4905/73 - wird zurückgewiesen.
3. Die Kosten der Berufung und der Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 14. Mai 1973 bei der Beklagten als Betriebsschlosser zu einem Stundenlohn einschließlich Zulage von 9,-- DM brutto beschäftigt. Die vom Kläger gegen-gezeichnete "Einstellungs-Bestätigung" verweist auf die jeweiligen Tarifverträge. Für das Arbeitsverhältnis galt der Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeiter der papier-erzeugenden Industrie in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. April 1970 (MTV). Der Kläger war nach der "Einstellungs-Bestätigung" verpflichtet, Wechselschicht, Mehrarbeit, Nacht-arbeit sowie Sonn- und Feiertagsarbeit im Rahmen der gesetz-lichen und tariflichen Bestimmungen zu leisten, wenn die betrieblichen Verhältnisse es erfordern.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Klägers betrug 40 Stunden. Er arbeitete regelmäßig montags bis frei-tags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.45 Uhr. Darüber hinaus wurde er, wie auch die anderen bei der Beklagten beschäftig-ten Betriebsschlosser, zu einer "Rufbereitschaft" herangezo-gen. Verhandlungen zwischen Betriebsrat und Unternehmenslei-tung mit dem Ziel, in einer Betriebsvereinbarung die Rufbe-reitschaft allgemein zu regeln, sind bisher nicht zu einem Abschluß gelangt.

Am Mittwoch, dem 12. September 1973, war der Kläger im Anschluß an seine normale Arbeitszeit zur Rufbereitschaft eingeteilt. Er wurde von 22.47 Uhr bis 8.00 Uhr am nächsten Morgen zu Reparaturarbeiten herangezogen. Am Donnerstag, dem 13. September 1973, wurde der Kläger wegen der in § 12 der Arbeitszeitordnung vorgeschriebenen elfstündigen Ruhezeit für die verbleibenden sieben Stunden seiner normalen Arbeits-zeit von der Arbeit freigestellt.

Insgesamt hatte der Kläger in den Tagen vom 12. bis zum 14. September 1973 folgende Arbeits- und Ruhezeiten:

12.9.1973 Rufbereitschaft	22.47 - 8.00 Uhr (13.9.1973)
13.9.1973 Ruhezeit	8.00 - 19.00 Uhr

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

13.9.1973 Ausfall	8.00 - 15.45 Uhr = 7 Std.
13.9.1973 Rufbereitschaft	18.18 - 23.03 Uhr
13.9.1973 Ruhezeit	23.03 - 10.03 Uhr
14.9.1973 gearbeitet	7.00 - 15.45 Uhr.

Für die Zeiten, in denen er in Rufbereitschaft zu Reparaturarbeiten eingeteilt war, hat der Kläger seinen normalen Stundenlohn zuzüglich der für Nacharbeit bestimmten Zulagen erhalten. Er fordert mit der vorliegenden Klage die Vergütung der am 13. September 1973 ausgefallenen sieben Arbeitsstunden mit je 9,-- DM brutto. Er hat dementsprechend beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 63,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, sie sei aufgrund des Arbeitsvertrages berechtigt gewesen, den zur Rufbereitschaft eingeteilten Kläger heranzuziehen. Dadurch sei die Arbeitszeit des Klägers durch eine Anweisung im Einzelfall vorverlegt worden. Während der Normalschicht am 13. September habe daher keine Arbeitspflicht für den Kläger bestanden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und ausgeführt, die Rufbereitschaft in der Nacht vom 12. - 13. September 1973 sei als normale Arbeitszeit anzusehen. Wie der Kläger selbst vortrage, seien sämtliche Schlosser der Beklagten turnusmäßig für eine Rufbereitschaft außerhalb der an sich geltenden Arbeitszeiten eingeteilt. Es handele sich daher nicht um eine einmalige Arbeitszeitverlegung. Vielmehr ergebe sich aus dieser Einteilung, daß die Rufbereitschaft der normalen Arbeitszeit zuzurechnen sei. Wenn der Kläger aufgrund der Einstellungs-Bestätigung verpflichtet

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

sei, u.a. Nachtarbeit zu leisten, so könne daraus nur geschlossen werden, daß es sich bei der Rufbereitschaft um eine Nachtschicht handele, durch die der Kläger seine vertragliche Arbeitspflicht voll erfüllt habe. Habe er diese seine vertragliche Arbeitspflicht aber voll erfüllt, habe er am 13. September 1973 schon deshalb nicht zu arbeiten brauchen, weil er der Beklagten vertraglich keine Arbeitsleistung für diesen Tag geschuldet habe.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht der Klage mit der Begründung stattgegeben, die während der Rufbereitschaft geleistete Arbeit sei zusätzlich zur normalen Arbeit angefallen. Die Nachtarbeit könne daher nicht der normalen Arbeitszeit zugerechnet werden. Falle im Anschluß an eine zusätzliche Arbeitsleistung die regelmäßig zu leistende Arbeit aus, befinde sich der Arbeitgeber in Annahmeverzug; zumindest aber werde die Arbeitsleistung aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grunde unmöglich. Es gehöre zum Betriebsrisiko des Arbeitgebers, daß zusätzliche Arbeit anfalle. Teile er daraufhin die Arbeit so ein, daß während der normalen Arbeitszeit das gesetzliche Beschäftigungsverbot des § 12 AZO eingreife, so beruhe dies auf einer vom Arbeitgeber zu vertretenden Anordnung. § 12 AZO enthalte lediglich eine Verpflichtung des Arbeitgebers.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

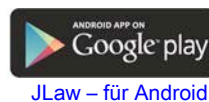
Entscheidungsgründe:

I. Ein Lohnanspruch für die am 13. September 1973 angefallenen Arbeitsstunden kommt dann nicht in Betracht, wenn für diese Zeit weder der Kläger zur Arbeitsleistung, noch die Beklagte zur Beschäftigung und Lohnzahlung verpflichtet war. So war es hier, wie schon das Arbeitsgericht zutreffend dargelegt hat.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Das angefochtene Urteil beruht auf dem vermeintlichen Rechtssatz, "daß nach der Verkehrsanschauung jeder Bereitschaftsdienst, auch die Rufbereitschaft, zumindest hinsichtlich der während ihrer Dauer geleisteten Arbeit mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung eine besondere Leistung ist, die neben der eigentlichen Leistung aufgrund des Dienst- und Arbeitsvertrages zu erbringen und zu vergüten ist". Einen Rechtssatz diesen Inhalts gibt es jedoch nicht. Ob und wie sich eine Rufbereitschaft und während der Rufbereitschaft anfallende Arbeitszeiten auf Umfang und Verteilung der vertraglich geschuldeten Arbeitsleistung auswirken, kann vielmehr nur durch Auslegung des Vertrages ermittelt werden, wenn die Frage nicht kollektivrechtlich geregelt ist.

2. Läßt man die Mitbestimmung des Betriebsrates bei Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage (§ 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG) zunächst außer Betracht, ergibt sich für den Fall des Klägers hierzu folgendes:

a) Für den Kläger galt als "regelmäßige" Arbeitszeit eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden (§ 2 Abs. 1 MTV), die gleichmäßig auf die Wochentage Montag bis Freitag verteilt war. Damit war aber die vertragliche Arbeitspflicht des Klägers nicht erschöpfend festgelegt. Vielmehr kam hinzu die im Betrieb der Beklagten eingeführte und vom Kläger akzeptierte Regelung, daß turnusmäßig für alle Schlosser Rufbereitschaft galt und daß diese dementsprechend verpflichtet waren, nachts für anfallende Reparaturarbeiten zur Verfügung zu stehen. Rechtliche Bedenken gegen diese Regelung sind - vorbehaltlich des unter II der Entscheidungsgründe noch zu erörternden Mitbestimmungsrechts des Betriebsrats - nicht ersichtlich. Sie entspricht bei Schichtarbeit einer vielfach geübten und sachlich gebotenen Praxis.

b) Bei der Auslegung des Vertrages dürfen die gesetzlichen Arbeitszeitregelungen nicht außer Betracht bleiben. Die Vor-



- 6 -

schrift des § 12 AZO, wonach die Arbeitnehmer nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben müssen, richtet sich an beide Parteien, auch wenn bei Verstößen nur der Arbeitgeber strafrechtlich belangt wird. Das folgt aus dem Zweck der Regelung, im Interesse der Gesundheit des Arbeitnehmers die erforderlichen Ruhezeiten zu sichern (vgl. für den entsprechenden Fall des Beschäftigungsverbots des Mutterschutzgesetzes BAG 9, 300 [301] = AP Nr. 1 zu § 8 MuSchG [zu 1 a der Gründe]). Der Arbeitgeber muß dem Arbeitszeitrecht bei der Vertragsgestaltung Rechnung tragen; der Arbeitnehmer darf nichts anderes erwarten. Daraus folgt bei der gebotenen gesetzeskonformen Vertragsauslegung, daß der Kläger im Anschluß an die Nachtarbeit in den nächsten 11 Stunden keine Arbeitsleistung schuldet. Die Nachtarbeit tritt an die Stelle der üblicherweise während der Tagesschicht zu erbringenden Arbeitsleistung. Anders ausgedrückt: die nach seinen vertraglichen Bedingungen für den Kläger maßgebliche Arbeitszeit deckt sich nicht in allen Fällen mit seiner regelmäßigen Arbeitszeit. Diese erfährt dann Verschiebungen, wenn der Kläger aufgrund der Rufbereitschaft außerhalb seiner üblichen Schichtstunden zur Arbeit herangezogen wird.

c) Die Grenzen ergeben sich daraus, daß der Kläger einen vertraglichen Anspruch darauf hat, jeweils 40 Stunden in der Woche beschäftigt und entsprechend vergütet zu werden. Diese Wochenarbeitszeit ist zwar in § 2 Abs. 1 MTV nur als Begrenzung der höchstzulässigen Arbeitszeit vorgesehen. Da aber nichts anderes vereinbart ist, muß diese Zeit zugleich als die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit gelten (BAG AP Nr. 1 zu § 15 MTB II [Bl. 2 R unten/ Bl. 3]; Denecke-Neumann, Arbeitszeitordnung, 8. Aufl., § 3 RdNr. 5).

d) Schuldete somit der Kläger am Donnerstag, dem 13. September 1973, in der Zeit von 8.00 bis 15.45 Uhr keine Arbeitsleistung, besteht auch für diese Stunden kein Lohnanspruch.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



3. Im übrigen wäre das Ergebnis kein anderes, wenn man mit dem Landesarbeitsgericht davon ausgeht, die vertragliche Arbeitszeit des Klägers sei grundsätzlich mit seiner regelmäßigen Arbeitszeit gleichzusetzen. Auch dann bleibt zugleich als Vertragsinhalt bestehen, daß die Beklagte den Kläger turnusmäßig zur Rufbereitschaft einteilen und zu anfallenden Reparaturarbeiten heranziehen durfte.

Wenn aber die Rufbereitschaft und die aufgrund der Rufbereitschaft angeordnete Nachtarbeit durch den zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsvertrag gedeckt war, nimmt das Landesarbeitsgericht rechtsirrtümlich an, die Beklagte habe die Unmöglichkeit der Arbeitsleistung während der Tagschicht des 13. September 1973 zu vertreten, weil sie den Kläger zur Nachtarbeit eingeteilt habe. Der Ausfall der Arbeit während der auf die geleistete Nachtarbeit folgenden Tagschicht ist vielmehr eine Folge der zwingenden Ruhezeit nach § 12 AZO. Folglich handelt es sich um eine von keiner Seite zu vertretende Unmöglichkeit, wenn der Kläger während der Tagschicht des 13. September 1973 nicht beschäftigt werden durfte. Daran scheitert ein Lohnanspruch wegen Annahmeverzuges des Arbeitgebers nach § 615 BGB ; Annahmeverzug setzt die Möglichkeit der Arbeitsleistung voraus (§ 297 BGB).

Bei einer von keiner Vertragspartei zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung entfällt nach § 323 Abs. 1 BGB der Anspruch auf die Gegenleistung. Ein Lohnanspruch des Klägers nach § 324 Abs. 1 BGB würde voraussetzen, daß seine Beschäftigung infolge eines von der Beklagten zu vertretenden Umstandes unmöglich geworden ist.

4. Das Ergebnis, daß der Kläger für die streitigen Stunden keine Bezahlung verlangen kann, ist nicht deshalb unbillich, weil die Nachtarbeit besonders belastend ist. Diese zusätzliche Belastung wird ausgeglichen durch den Nachtarbeitszuschlag (§ 7 MTV), den der Kläger erhalten hat. Außerdem kommt ein Mehrarbeitszuschlag in Betracht (§ 5 i.V. mit § 9 Abs. 3 MTV), der jedoch nicht Gegenstand dieses Rechts-



- 8 -

streits ist. Die hier allein streitige Frage - Bezahlung der ausgefallenen Tagesschicht - hat mit der Belastung durch die Nachtarbeit nichts zu tun.

II. Entgegen der Auffassung des Klägers ergibt sich nicht deshalb etwas anderes, weil die Betriebsvereinbarung über die Regelung der Rufbereitschaft, über die der Betriebsrat der Beklagten mit dieser verhandelte, noch nicht zustandegekommen war.

1. Die Einteilung des Klägers zur Rufbereitschaft, ebenso wie die der übrigen Schlosser im Betrieb der Beklagten, ist nicht deshalb zu beanstanden, weil sie gegen die - wie zu unterstellen ist, durch Betriebsvereinbarung getroffene - Regelung der regelmäßigen Arbeitszeit für diese Arbeitnehmergruppe verstieße. Die "regelmäßige" Arbeitszeit ist diejenige Arbeitszeit, die einzuhalten ist, wenn nicht besondere Umstände etwas anderes verlangen. Das ergibt sich schon aus dem Wortsinn. Es entspricht auch der Systematik der Arbeitszeitordnung, die in § 3 zunächst die regelmäßige Arbeitszeit festlegt und in den folgenden Paragraphen abweichende Regelungen für besondere Tatbestände vorsieht. Der allgemeine Sprachgebrauch, vor allen auch der Tarifverträge, folgt demselben Prinzip. Entsprechend läßt die im Betrieb der Beklagten geltende "regelmäßige" Arbeitszeit Raum für Sonderregelungen. Nichts spricht dafür, daß es sich um eine abschließende Regelung handeln soll, die einer Sonderregelung für die in Schichtbetrieben übliche Rufbereitschaft für Handwerker im Wege stünde.

2a) Der Senat unterstellt ohne nähere Prüfung, daß die turnusmäßige Einteilung der Handwerker zur Rufbereitschaft in Verbindung mit deren Verpflichtung, für notwendig werdende Reparaturarbeiten zur Verfügung zu stehen, nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG der Mitbestimmung des Betriebsrats unterliegt.

Darüber, ob die Beklagte dieses Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats verletzt hat, ist nichts festgestellt. Es ist möglich, daß der Betriebsrat die Rufbereitschaft vorge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -

funden und zunächst unbeanstandet hingenommen hat; das würde nicht ausschließen, daß er im Jahre 1973 eine Änderung der früheren Handhabung betrieb. Es kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, daß die Beklagte die Regelung der Rufbereitschaft unter Verletzung des Mitbestimmungsrechts einseitig festgelegt hat. Im letzteren Fall wäre diese Regelung unwirksam. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt jedoch nicht davon ab, wie es sich in diesem Punkt verhalten hat. Es kann deshalb weiter unterstellt werden, daß der Betriebsrat rechtswidrig übergangen wurde.

b) Es braucht nicht entschieden zu werden, ob der Kläger in der Nacht vom 12. auf den 13. September 1973 die Arbeit unter Berufung auf die - unterstellte - Unwirksamkeit der Regelung der Rufbereitschaft verweigern durfte; denn der Kläger hat die Regelung eingehalten und die Reparaturarbeiten ausgeführt.

c) Wenn aber beide Parteien des Arbeitsverhältnisses eine möglicherweise betriebsverfassungsrechtlich unwirksame Arbeitszeitregelung eingehalten haben, muß die lohnrechtliche Seite entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeit abgewickelt werden. Die unterstellte Verletzung des Mitbestimmungsrechts mag in bestimmten Fällen dazu führen, daß der Arbeitnehmer einen Lohnanspruch behält, obgleich er eine betriebsverfassungsrechtlich unwirksame Arbeitszeiteinteilung nicht befolgt; darauf kommt es hier nicht an (vgl. zu der umstrittenen Frage der Wirksamkeitsvoraussetzung z.B. Wiese in Gemeinschaftskommentar zum Betriebsverfassungsgesetz, § 87 RdNrn. 33 ff. und neuestens Richardi, ZfA 1976, 1 [35 ff.], jeweils mit weiteren Nachweisen). Die Verletzung des Mitbestimmungsrechts kann aber nicht dazu führen, daß der Kläger, der einer betriebsverfassungsrechtlich möglicherweise unwirksamen Arbeitszeiteinteilung Folge leistet, Lohnansprüche für nicht geleistete Arbeit erwirbt, die ihm nicht zustünden, wenn dieselbe Arbeitszeiteinteilung betriebsverfassungsrechtlich einwandfrei zustandegekommen wäre.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

3a) Der Kläger will unter Berufung auf die betriebsverfassungsrechtliche Unwirksamkeit seiner Einteilung zur Rufbereitschaft seinen vermeintlichen Anspruch auf Bezahlung der am 13. September 1973 ausgefallenen Stunden wie folgt begründen: Wenn er in der Nacht vom 12./13. September nicht zur Arbeit eingeteilt werden durfte, habe sich seine Arbeitszeit nicht verschoben, sondern die Tagschicht des 13. September 1973 sei für ihn nach wie vor Arbeitszeit gewesen.

Dies ist deshalb nicht richtig, weil ein Lohnanspruch nur besteht, wenn der Kläger entweder Arbeit geleistet hat oder wenn ein Tatbestand gegeben ist, der den Arbeitgeber zur Lohnzahlung ohne Arbeitsleistung verpflichtet. Weder das eine noch das andere ist hier der Fall. Wenn die Arbeitszeit unter Verstoß gegen das Betriebsverfassungsgesetz oder gegen sonstige Vorschriften, z.B. die Arbeitszeitordnung, verletzt wird, richtet sich der Lohnanspruch außer in den Fällen des Annahmeverzuges, nach der tatsächlich eingehaltenen Arbeitszeit und nicht nach der Arbeitszeit, die von Rechts wegen hätte eingehalten werden müssen.

b) Wenn die Beklagte, wie unterstellt wird, den Kläger aus betriebsverfassungsrechtlichen Gründen am 12. September 1973 nicht zur Rufbereitschaft einteilen durfte, bedeutet dies entgegen der Ansicht des Klägers auch nicht, daß sie die Unmöglichkeit der Arbeitsleistung zu vertreten hätte und folglich ein Lohnanspruch aus § 324 Abs. 1 BGB begründet wäre. Ursache der Unmöglichkeit ist die zwingend vorgeschriebene Ruhezeit nach § 12 AZO. Die Ruhezeiten der Arbeitszeitordnung hängen aber wiederum von der tatsächlich eingehaltenen Arbeitszeit ab.

III. Nach allem kann der Kläger nicht neben der Bezahlung für die geleistete Nachtarbeit auch die Bezahlung der am folgenden Tag ausgefallenen Schichtstunden verlangen. Die Revision der Beklagten führte deshalb zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

gez.: Dr. Hilger

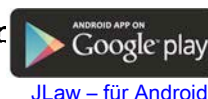
Siara

Roeper



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

Dr. Schör



B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 15. September 1976 beschlossen:

Die Entscheidungsgründe des Urteils vom
5. Juli 1976 werden gemäß § 319 ZPO dahin
berichtigt, daß es auf der letzten Seite
Zeile 2 von unten

statt: "des Klägers" richtig: "der Beklagten"
heißen muß.

gez.: Dr. Heither

Dr. Seidensticker

Dr. Jobs

